

RS Vwgh 1965/3/17 0966/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1965

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §68 Abs3;

LuftfahrtG 1958 §92;

LuftfahrtG 1958 §97;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Ist die Errichtung eines Luftfahrthindernisses auf Grund einer hierfür erteilten Ausnahmegewilligung bereits begonnen und von der Behörde erkannt worden, daß dieses Hindernis die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würde, dann ist eine Gefahrenabwehr unter Anwendung des § 68 Abs 3 AVG 1950 nicht zulässig, weil die Enteignungsmöglichkeit nach § 97 des Luftfahrtgesetzes besteht. (Hier: Sendemast)

Ist die Errichtung eines Luftfahrthindernisses auf Grund einer hierfür erteilten Ausnahmegewilligung bereits begonnen und von der Behörde erkannt worden, daß dieses Hindernis die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würde, dann ist eine Gefahrenabwehr unter Anwendung des Paragraph 68, Absatz 3, AVG 1950 nicht zulässig, weil die Enteignungsmöglichkeit nach Paragraph 97, des Luftfahrtgesetzes besteht. (Hier: Sendemast)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964000966.X02

Im RIS seit

04.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at